

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB230242-O/U/cs

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Wenker, Präsident, Oberrichter Dr. iur. Rauber,
Ersatzoberrichterin Dr. iur. Schoder sowie Gerichtsschreiber MLaw
Andres

Urteil vom 20. August 2025

in Sachen

A. _____,

Beschuldigte, Erstberufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

gegen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,

Anklägerin, Zweitberufungsklägerin und Anschlussberufungsklägerin

sowie

1. **B.** _____,

2. **C.** _____,

Privatkläger

1 unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. Y. _____

betreffend **schwere Körperverletzung etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 8. Abteilung, vom
22. Dezember 2022 (DG210209)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 30. November 2021 (Urk. D1/79) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz

1. Die Beschuldigte ist schuldig des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB (Anklageziffer 1.1).
2. Vom Vorwurf der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 und 2 StGB (Anklageziffer 1.1) wird die Beschuldigte freigesprochen.
3. Die Beschuldigte wird bestraft mit 36 Monaten Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 220 Tage durch Haft erstanden sind).
4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 18 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (18 Monate, abzüglich 220 Tage, die durch Haft erstanden sind) wird die Freiheitsstrafe vollzogen.
5. Das von der Staatsanwaltschaft I am 21. Oktober 2021 beschlagnahmte Rollbrett (Asservate-Nr. A014'181'261) wird eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.
6. Die sichergestellten Spuren und Spureenträger gemäss den Berichten des Forensischen Instituts Zürich vom 15. September 2020, 17. September 2020, 23. September 2020, 23. Oktober 2020, 2. November 2020, 7. November 2020, 19. November 2020 und 6. Februar 2021 [Referenz-Nr. K200911-008] werden nach Eintritt der Rechtskraft durch die Lagerbehörde vernichtet, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Vorbehalten bleibt der in Ziff. 5 aufgeführte Gegenstand.
7. Die Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit den Beschuldigten D.____ (DG210205) E.____ (DG210206), F.____ (DG210207), G.____ (DG210208) und verpflichtet, dem Privatkläger B.____ Schadenersatz von

- Fr. 253.35 zuzüglich 5 % Zins ab 11. September 2020 zu bezahlen. Im Mehrbetrag von Fr. 10'963.20 wird der Privatkläger B._____ mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
8. Es wird festgestellt, dass die Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger B._____ aus dem eingeklagten Ereignis für allfälligen weiteren Schaden dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist.
 9. Die Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit den Beschuldigten D._____ (DG210205), E._____ (DG210206), F._____ (DG210207) und G._____ (DG210208) verpflichtet, dem Privatkläger B._____ Fr. 15'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 11. September 2020 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
 10. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:
 - Fr. 4'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:
 - Fr. 3'000.00 Gebühr für das Vorverfahren
 - Fr. 7'057.90 Gutachten/Expertisen etc.
 - Fr. 20.00 Kosten Kantonspolizei Zürich
 - Fr. 39.25 Zeugenentschädigung
 - Fr. 48'612.00 amtliche Verteidigung
 - Fr. 1'200.00 GG gem. Beschluss OGZ, G.Nr. UB200183-O
 11. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers B._____, werden der Beschuldigten auferlegt.
 12. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Über die Höhe der Kosten der amtlichen Verteidigung wird mit separatem Beschluss entschieden.
 13. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers B._____ werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Über die Höhe der Kosten

der unentgeltlichen Rechtsvertretung wird mit separatem Beschluss entschieden.

Berufungsanträge:

a) Der Verteidigung der Beschuldigten:

(Urk. 158 S. 13)

1. Die Beschuldigte sei freizusprechen.
2. Die Verfahrenskosten (inkl. denjenigen der amtlichen Verteidigung) seien auf die Staatskasse zu nehmen.
3. Der Beschuldigten sei eine Genugtuung von mindestens CHF 67'600.– zuzusprechen.
4. Die Zivilforderungen seien auf den Zivilweg zu verweisen.

b) Der Vertreterin der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich:

(Urk. 161 S. 2)

1. Es sei in Aufhebung des Teilfreispruches die beschuldigte Person zusätzlich auch wegen schwerer Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 und 2 (Anlageziffer 1.1) schuldig zu sprechen.
2. Es sei der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 5 ½ Jahren sowie einer Busse von Fr. 300.00 zu bestrafen.
3. Es sei im Falle der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen festzusetzen.
4. Im Übrigen sei das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen.

c) Der Vertreterin des Privatklägers B. _____:

(Urk. 162 S. 1, sinngemäss)

1. Die vorinstanzlichen Urteile seien zu bestätigen.

2. Die im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren angefallenen Kosten für die unentgeltliche Rechtsbeistandschaft des Privatklägers 1 seien auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Mit Urteil vom 22. Dezember 2022 (Urk. 139 = Urk. 142) sprach das Bezirksgericht Zürich A._____ des Angriffs zum Nachteil von B._____ und C._____ schuldig und sprach sie vom Vorwurf der schweren Körperverletzung frei. Das Gericht bestrafte die Beschuldigte mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 36 Monaten unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. Des Weiteren verpflichtete das Gericht die Beschuldigte, dem Privatkläger B._____ in solidarischer Haftbarkeit mit vier weiteren am Angriff beteiligten Personen Ersatz für den entstandenen Schaden im Umfang von Fr. 253.35 (zzgl. Zins) zu bezahlen. Im darüber hinausgehenden Betrag verwies das Gericht das Schadenersatzbegehren des Privatklägers auf den Zivilweg und stellte fest, dass die Beschuldigte für weiteren Schaden dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei. Zusätzlich verpflichtete es die Beschuldigte, dem Privatkläger B._____ in solidarischer Haftbarkeit mit den weiteren Beschuldigten eine Genugtuung von Fr. 15'000 (zzgl. Zins) zu leisten und wies die über diesen Betrag hinausgehende Genugtuungsforderung ab.

Gegen die vier weiteren am Angriff beteiligten Personen (D._____, E._____, F._____, G._____) wurden je separate Untersuchungs- und Gerichtsverfahren geführt.

2. Die Beschuldigte meldete gegen das Urteil des Bezirksgerichts Berufung an (Urk. 133) und reichte beim Obergericht des Kantons Zürich rechtzeitig die Berufungserklärung ein (Urk. 143).
3. Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich meldete zunächst ebenfalls Berufung an (Urk. 134), zog diese aber zurück (Urk. 145), wovon Vormerk zu nehmen ist. Am 31. Mai 2025 erhob sie Anschlussberufung (Urk. 149).
4. Die Mitbeschuldigten erhoben ebenfalls Berufung. Die Berufungsverfahren wurden unter den Geschäftsnummern SB230238, SB230239, SB230240 und SB230241 angelegt. Der Beschuldigte G. _____ liess seine Berufung zurückziehen. Das betreffende Berufungsverfahren SB230239 wurde mit Beschluss vom 26. Mai 2023 als erledigt abgeschrieben. Kurz vor der Berufungsverhandlung zog auch der Beschuldigte F. _____ (SB230238) seine Berufung zurück. Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 25. August 2025 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.
5. Die Berufungsverhandlung wurde zunächst auf den 19./20. November 2024 angesetzt (Urk. 152). Der amtliche Verteidiger des Mitbeschuldigten D. _____ (SB230241) beantragte indessen am 23. Oktober 2024 die Abnahme der Ladung und die Sistierung des Berufungsverfahrens mit der Begründung, dass die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl nach erneuten strafrechtlich relevanten Vorkommnissen, welche sich am 11. Juli 2024 ereignet hätten, die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens über den Mitbeschuldigten D. _____ angeordnet habe und das betreffende Gutachten für die Frage der Schuldfähigkeit des Mitbeschuldigten D. _____ im laufenden Berufungsverfahren (SB230241) ebenfalls von Relevanz sein könnte (SB230241 Urk. 189). Dem Antrag wurde stattgegeben und den Parteien in sämtlichen drei Verfahren die Ladung zur gemeinsam durchzuführenden Berufungsverhandlung abgenommen (Urk. 153).
6. Die Gutachterin, Dr. med. H. _____, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK), erstattete das von der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl im Rahmen einer neuen Strafuntersuchung gegen den Mitbeschuldigten D. _____ wegen Rau-

bes etc. in Auftrag gegebene Gutachten am 11. April 2025. Dieses Gutachten wurde von der amtlichen Verteidigung des Mitbeschuldigten D._____ in der Folge in das Verfahren SB230241 gereicht, verbunden mit dem Antrag, im laufenden Berufungsverfahren ein Ergänzungsgutachten, insbesondere zur Frage der Schuldfähigkeit des Mitbeschuldigten D._____ zum Zeitpunkt der in den vorliegenden Strafverfahren relevanten Vorwürfe vom 11. September 2020 (Auseinandersetzung I._____-platz; Anklageziffer 1.1), einzuholen (SB230241 Urk. 203). Die hiesige Kammer gab dem Antrag im Verfahren SB230241 statt und ordnete am 2. Juni 2025 die Einholung eines Ergänzungsgutachtens bei Dr. med. H._____ an (SB230241 Urk. 220). Bis dahin musste mit der Durchführung der gemeinsamen Berufungsverhandlung, mit-hin auch in diesem Verfahren, zugewartet werden.

7. Das Ergänzungsgutachten betreffend D._____ ging am 16. Juli 2025 ein (SB230241 Urk. 254). In der Folge fand die Berufungsverhandlung am 19. August 2025 in Anwesenheit der Beschuldigten A._____, der Mitbeschuldigten E._____ und D._____, der amtlichen Verteidiger der Beschuldigten, des Privatklägers 1 mit seiner Rechtsvertreterin sowie der Staatsanwaltschaft statt (Prot. II S. 6 ff.). Am 20. August 2025 erfolgte sodann die mündliche Urteils-eröffnung (Prot. II S. 83 ff.).

II. Prozessuales

1. Berufungsumfang
 - 1.1 Die Beschuldigte liess in ihrer Berufungserklärung mit Ausnahme des Teilfrei-spruchs betr. schwere Körperverletzung (Dispositiv-Ziffer 2) das gesamte Ur-teil anfechten. An der Berufungsverhandlung stellte sie jedoch keine Anträge zur Einziehung des Rollbretts (Dispositiv-Ziffer 5), zur Vernichtung von Spu-ren und Spurenräger (Dispositiv-Ziffer 6), zur erstinstanzlichen Kostenfest-setzung und zur Übernahme der Kosten der unentgeltlichen Vertretung durch die Gerichtskasse (Dispositiv-Ziffern 10 und 13).

Die Staatsanwaltschaft focht Dispositiv-Ziffer 2 (Teilfreispruch betr. schwere Körperverletzung) und 3 (Strafe) an.

- 1.2 Demnach ist das erstinstanzliche Urteil bezüglich Dispositiv-Ziffern 5 (Einziehung Rollbrett), 6 (sichergestellte Spuren/-träger), 10 (Kostenfestsetzung) und 13 (Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung) in Rechtskraft erwachsen.

2. Kognition / Verschlechterungsverbot

- 2.1 Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten. Vorbehalten bleibt die Überprüfung nicht angefochtener Punkte zugunsten der beschuldigten Person zwecks Verhinderung gesetzwidriger oder unbilliger Entscheide (Art. 404 Abs. 2 StPO). In den angefochtenen Punkten überprüft das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil umfassend (Art. 404 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 398 Abs. 2 StPO). Mit Berufung können Rechtsverletzungen (einschliesslich Ermessensüberschreitung und -missbrauch, Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung), unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellungen sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 398 Abs. 3 StPO).
- 2.2 Das Verschlechterungsverbot verbietet es, das angefochtene Urteil zum Nachteil der beschuldigten Person abzuändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist (Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO). Ein zu Lasten der beschuldigten Person ergriffenes Rechtsmittel hebt das Verschlechterungsverbot im Umfang der gestellten Anträge auf (BGE 148 IV 89 E. 4.3; 147 IV 167 E. 1.5.2).
- 2.3 Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung erhoben. Das angefochtene Urteil kann folglich im Umfang der Anträge der Anschlussberufung (Art. 401 Abs. 1 i.V.m. Art. 399 Abs. 3 lit. a i.V.m. Art. 399 Abs. 4 lit. c StPO) nicht nur zu Gunsten, sondern auch zu Ungunsten der Beschuldigten abgeändert werden (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO; BGE 148 IV 89 E. 4.3). In den nicht angefochtenen Punkten gilt das Verschlechterungsverbot. Vorbehalten bleibt

eine strengere Bestrafung aufgrund von Tatsachen, die dem erstinstanzlichen Gericht nicht bekannt sein konnten (Art. 391 Abs. 2 StPO).

3. Rügepflicht und Begründungsdichte

- 3.1 Die Partei, die bei der ersten Instanz Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht zunächst eine Berufungserklärung mit den Anträgen nach Massgabe von Art. 399 Abs. 3 StPO ein. Die eigentliche Begründung der Berufung erfolgt danach im mündlichen oder schriftlichen Berufungsverfahren (vgl. Art. 405 und Art. 406 Abs. 3 StPO). In der Berufungsbegründung hat der Berufungskläger gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids er anführt (lit. a), welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen (lit. b) und welche Beweismittel er anruft (lit. c). Dies impliziert eine Auseinandersetzung mit dem Entscheid und dessen Motivation (BGE 143 IV 40 E. 3.4.1; vgl. auch BGer, Urteil 6B_1093/2022 vom 2. August 2023 E. 1.4). Der Berufungskläger hat aufzuzeigen, inwiefern die Vorinstanz die Beweise falsch gewürdigt, den Sachverhalt unrichtig festgestellt oder das Recht falsch angewendet hat. Pauschale Kritik am angefochtenen Urteil bleibt unbeachtlich.
- 3.2 Das Berufungsgericht hat die Vorbringen des Berufungsklägers zu hören, zu prüfen und bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Jedoch ist nicht erforderlich, dass sich das Gericht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (vgl. BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; 141 IV 249 E. 1.3.1; 141 III 28 E. 3.2.4).

III. Sachverhalt

1. Anklageschrift

Gemäss der Anklageschrift (Urk. 79, Hauptdossier 1) sei es am 11. September 2020, um circa 01.00 Uhr, unmittelbar vor dem I._____ auf dem J._____ -platz zwischen den Privatklägern B._____ und C._____ auf der einen Seite und den fünf Beschuldigten A._____, D._____, F._____, G._____ und E._____ auf der anderen Seite zu einer zunächst verbal geführten Auseinandersetzung gekommen. In der Folge seien die Beschuldigten auf die ihnen unbekanntem Privatkläger zugegangen und hätten diese mit Fäusten, Fusstritten, einem Skateboard und teilweise auch mit einem Messer gegen den Oberkörper, die Extremitäten und den Kopf traktiert. Dabei sei der Privatkläger B._____ durch einen Schlag mit einem Skateboard auf den Boden gefallen und zu keiner Abwehr mehr fähig gewesen. Die Beschuldigten hätten ihn mit Fusstritten, Faustschlägen und einem weiteren Schlag mit einem Skateboard gegen den Kopf und den Oberkörper malträtiert. Der Privatkläger B._____ habe einen Schädelbruch, eine Hirnblutung, einen verschobenen Nasenbeinbruch und weitere Verletzungen erlitten. Er sei lange arbeitsunfähig gewesen und könne seinen angestammten Beruf nicht mehr ausüben. Dem Privatkläger C._____ seien eine Schnittverletzung am linken Handrücken, diverse Hämatome und weitere Verletzungen zugefügt worden. Die Verletzungen seien lebensbedrohlich gewesen. Sie hätten teilweise stark geblutet und notfallmässig im Universitätsspital Zürich versorgt werden müssen.

Der Beschuldigten A._____ seien folgende Gewaltakte zuzuordnen:

- ein wuchtiger Schlag mit einem Skateboard gegen den Kopf des Privatklägers B._____, wodurch dieser zu Fall gekommen sei
- ein wuchtiger Schlag mit einem Skateboard auf den Oberkörper / Kopf des Privatklägers B._____, als dieser wehrlos am Boden gelegen sei
- mindestens ein Schlag mit dem Skateboard gegen den rechten Unterarm des Privatklägers C._____
- ein Schnitt mit einer nicht näher bekannten Messerklinge in den linken Handrücken des Privatklägers C._____

Die Beschuldigte habe um die Möglichkeit der eingetretenen Verletzungen und Verletzungsfolgen gewusst und habe beides zumindest in Kauf genommen. Des Weiteren sei es der Beschuldigten bewusst gewesen, dass sich auch die Mitbeschuldigten an der gewalttätigen Auseinandersetzung beteiligt hätten und dass die von ihnen ausgeübten Gewalttätigkeiten geeignet gewesen seien, die Opfer teilweise schwer und bleibend zu verletzen. Dies habe die Beschuldigte ebenfalls in Kauf genommen.

2. Beweiswürdigung

- 2.1 Die Vorinstanz bezeichnete die im Recht liegenden Beweismittel (Urk. 142 S. 17-21, 28-29) und legte die theoretischen Grundsätze der richterlichen Beweiswürdigung rechtskonform dar (Urk. 142 S. 28). Darauf kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Sodann befasste sich die Vorinstanz mit der Glaubwürdigkeit der Beschuldigten, Zeugen und Auskunftspersonen. Es sind keine Umstände ersichtlich, welche die Aussagen der befragten Personen von vorneherein als zweifelhaft erscheinen liessen (vgl. Urk. 142 S. 29-31).

Im Übrigen hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass in erster Linie der materielle Gehalt der Aussagen massgebend ist (Urk. 142 S. 31). Abklärungen zur Glaubwürdigkeit von Zeugen und Auskunftspersonen wären nicht bereits dann notwendig, wenn Zweifel an der allgemeinen Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder einer Auskunftsperson bestünden, sondern nur, wenn diese Zweifel auch geeignet wären, sich auf die konkrete Beweiswürdigung, d.h. auf die Glaubhaftigkeit von konkreten, rechtserheblichen Aussagen auszuwirken (BGE 147 IV 534 E. 2.3.2-2.3.4 und E. 2.5.1). Dafür gibt es vorliegend, wie gesagt, keine Anhaltspunkte.

- 2.2 Gemäss dem angefochtenen Urteil der Vorinstanz gelten folgende Elemente des *äusseren* Anklagesachverhalts als erstellt:

Die Privatkläger B._____ und C._____ seien an dem in der Anklageschrift genannten Ort und zu der in der Anklageschrift genannten Zeit von einer Gruppe von Personen angegriffen worden (Urk. 142, insb. S. 109-111, 122-

124). Bei der besagten Auseinandersetzung hätten die Privatkläger eine Reihe von Verletzungen erlitten, die in der Anklageschrift detailliert aufgelistet seien (Urk. 142 S. 40-41). Die Privatkläger seien nicht lebensgefährlich verletzt worden, jedoch wäre laut einem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin die Herbeiführung eines lebensbedrohlichen Zustands möglich gewesen (Urk. 142 S. 32, 34). Die Art der erlittenen Verletzungen (insbesondere die Kopfverletzungen des Privatklägers B._____ und die Schnitt- und Stichverletzungen des Privatklägers C._____) deuteten darauf hin, dass mit heftiger Gewalt gegen die Privatkläger vorgegangen worden sei (Urk. 142 S. 41).

Auf der Täterseite habe es sich um A._____ und vier mitbeschuldigte Personen (D._____, E._____, F._____, G._____) gehandelt. Jeder der fünf Beschuldigten habe zugegeben, bei der Auseinandersetzung einen Tatbeitrag geleistet zu haben, und jeder habe die anderen Beschuldigten auf die eine oder andere Art belastet (Urk. 142 S. 105-108).

Der Privatkläger B._____ habe sich zur Zeit des Vorfalls in einem schweren Rauschzustand befunden (Urk. 142 S. 33-34, 41-42) und auch der Privatkläger C._____ sei unter dem Einfluss von Trinkalkohol gestanden (Urk. 142 S. 34-35, 42). Bei der Beschuldigten A._____ habe aufgrund des Umstands, dass diese erst am 21. September 2020 verhaftet worden sei, ein allfälliger Alkohol- oder Drogenkonsum nicht ermittelt werden können (Urk. 142 S. 42).

Die Privatkläger hätten sich bei der gewalttätigen Auseinandersetzung passiv (B._____) resp. rein abwehrend (C._____) verhalten (Urk. 142 S. 108-109, 123).

- 2.3 Die Beschuldigte stellte diesen letztgenannten Punkt in Abrede. Ihr Verteidiger machte vor Vorinstanz geltend, der Privatkläger B._____ habe die Beschuldigte bedrängt. Gemäss den Aussagen von unbeteiligten Tatzeugen hätten sie und die ehemals Mitbeschuldigte K._____ empört darauf hingewiesen, dass B._____ sie belästigt habe. Der Zeuge L._____ habe beschrieben, wie B._____ seine Hose heruntergezogen habe und zu den beiden Frauen gegangen und teilweise ganz nah an sie herangetreten sei (Urk. 125 S. 23). In

der Folge habe die Beschuldigte Angst vor dem Privatkläger C._____ bekommen. Sie habe das Messer in der Hoffnung hervorgeholt, dass er zurückweichen würde. Dieser habe sich ihr jedoch genähert und dabei gegrinst. Sie habe durch "Wischbewegungen" mit dem Messer Abstand zu halten versucht, was misslungen sei, ihr aber nicht angelastet werden könne (Urk. 125 S. 28).

- 2.4 Die Vorinstanz erachtete diese Vorbringen zu Recht als nicht glaubhaft (Urk. 142 S. 108, 148). Zwar sagte der Zeuge L._____ aus, dass der Privatkläger B._____ seine Hosen heruntergezogen habe und auf die Leute zugegangen sei. Dies habe der Privatkläger aber getan, weil er besoffen gewesen sei. Er, der Zeuge, habe dies gesehen (Urk. 1/20/1 F/A 66-67). Die Beschuldigte selbst verneinte, je gesehen zu haben, dass der Privatkläger B._____ die Hosen heruntergezogen hatte (Urk. 1/11/5 S. 21). In der Konfrontationseinvernahme gab sie zunächst zu Protokoll, der Privatkläger B._____ habe sie wegen einer Diskussion angegriffen, indem er sie an den Oberarmen gepackt habe (Urk. 1/11/5 S. 8). Gemäss ihren darauf folgenden Aussagen sei der gewalttätige Übergriff der Tätergruppe gegen den Privatkläger B._____ bereits im Gange gewesen, als sie das Skateboard gegen dessen Brust geworfen habe. Dazu gab sie zu Protokoll: *"Es war wirklich so, dass sie zu dritt ihn angriffen und ihn umgehauen haben. Was vorher passiert ist, weiss ich nicht. Ich weiss auch nicht, wie das angefangen hat. Ich habe eine Kollegin zum Tram begleitet und als ich zurückkam, war die Situation plötzlich so angespannt"* (Urk. 1/11/5 S. 16). Die von der Verteidigung vorgetragene Behauptung, die Beschuldigte sei vom Privatkläger B._____ bedrängt worden, erweist sich als Schutzbehauptung.

Gleiches gilt bezüglich der angeblich bedrohlichen Annäherung des Privatklägers C._____, welche die Beschuldigte anlässlich der Konfrontationseinvernahme ins Spiel brachte (vgl. Urk. 1/11/5 S. 8-9). Die Zeugen bestätigten, dass der Privatkläger C._____ sich lediglich verteidigt hatte, als er dem Privatkläger zu Hilfe eilte und daraufhin ebenfalls tätlich angegangen wurde (M._____: Urk. 1/19/1/3 F/A 21; N._____: Urk. 1/19/2/1 F/A 23). Die ehemals Mitbeschuldigte K._____ gab zu Protokoll, die Beschuldigte A._____ habe mit

dem Privatkläger C._____ gestritten und angedroht, ihn zu "stechen" und ihm "die Kehle aufzuschlitzen". Aus diesem Grund habe sie interveniert und die Beschuldigte A._____ aufgefordert, dies nicht zu tun (Urk. 1/17/2 F/A 50, 69). Vor diesem Hintergrund ist der Vorinstanz (Urk. 142 S. 121-122) zuzustimmen, dass die Aussage der Beschuldigten, sie habe vor dem Privatkläger C._____ Angst gehabt und mit dem Messer lediglich "Wischbewegungen" gemacht, damit er nicht näher komme, eine reine Schutzbehauptung ist.

Die Feststellung der Vorinstanz, dass der Privatkläger B._____ sich passiv verhielt und der Privatkläger C._____ sich verteidigte, ist folglich zu bestätigen.

- 2.5 Gemäss dem angefochtenen Urteil liessen sich die in der Anklageschrift detailliert aufgelisteten und jedem einzelnen der fünf Beschuldigten zugeordneten Tatbeiträge mangels übereinstimmender Aussagen nicht nachweisen. Die Beschuldigten könnten lediglich auf diejenigen Handlungen behaftet werden, die sie in den Einvernahmen zugegeben hätten. Die Beschuldigte A._____ habe zugegeben, dem Privatkläger B._____ das Skateboard ohne Schwung aus ca. zwei Meter Entfernung gegen die Brust geworfen und dem Privatkläger C._____ mit dem Messer in die Hand geschnitten zu haben. Darauf sei sie zu behaften. Jedoch könne nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass die Beschuldigte A._____, wie in der Anklageschrift aufgeführt, dem Privatkläger B._____ das Skateboard wuchtig gegen den Kopf geschlagen habe, so dass dieser zu Fall gekommen sei, und dass sie ihm einen weiteren Schlag mit dem Skateboard auf den Oberkörper oder den Kopf erteilt habe, als er wehrlos am Boden gelegen sei. Ebenso wenig sei nachgewiesen, dass die Beschuldigte dem Privatkläger C._____ einen Schlag mit dem Skateboard gegen den rechten Unterarm versetzt habe. Von dieser Beweislage sei auszugehen (Urk. 142 S. 131, 136, 139, 140-141).
- 2.6 Die Vorinstanz fasste die Aussagen der Beschuldigten und Zeugen korrekt zusammen (Urk. 155 S. 126-135, 136-139). Sie eruierte die Widersprüche in den Aussagen der Beschuldigten und setzte sich mit den inhaltlich divergierenden Zeugenaussagen zum Ablauf des Geschehens und zu den einzelnen

Tatbeiträgen der Beschuldigten ausführlich auseinander. Darauf kann grundsätzlich verwiesen werden. Aufgrund des Eingeständnisses der Beschuldigten, das mit den Aussagen des Privatklägers C._____ in diesem Punkt übereinstimmt (Urk. D1/10/1 F/A 41), ist erstellt, dass sie diesen mit dem Messer am Handrücken schnitt.

Was den Einsatz des Skateboards gegen den Privatkläger B._____ angeht, äusserte sich die ehemals Mitbeschuldigte K._____ in der ersten Einvernahme aus Angst vor der Beschuldigten A._____ nur zurückhaltend (vgl. Urk. 142 S. 72) . In der Folge gab sie aber konstant und glaubhaft an, dass die Beschuldigte A._____ nach dem Verlassen des Tatorts im Tram bzw. beim Einsteigen ins Tram gesagt habe, sie habe "ihn" mit dem Skateboard "gekno-cked" (Urk. D1/11/1 S. 14). Die Beschuldigte A._____ sei neben ihr gewesen, als sie das gesagt habe, und habe damit das grössere Opfer, mithin den Privatkläger B._____, gemeint (Urk. D1/112 S. 15). Auch der Beschuldigte F._____ gab an, im Tram gehört zu haben, dass die Beschuldigte A._____ den grösseren Geschädigten mit dem Skateboard geschlagen habe (Urk. D1/11/1 S. 5). Dies steht im Einklang damit, dass die Beschuldigte A._____ als einzige der damals involvierten Personen belastet wurde, gegen den Privatkläger B._____ mit dem Skateboard gewaltsam vorgegangen zu sein. Insbesondere die Beschuldigten F._____ und E._____ belasteten die Beschuldigte A._____, wobei deren Aussagen hinsichtlich der Art und Weise des Einsatzes des Skateboards (Schlagen, Werfen) und der Position des Privatklägers B._____ (stehend, bereits liegend) divergieren (vgl. dazu Urk. 142 S. 82 f. [Aussagen E._____] und S. 91 f. [Aussagen F._____]).

Die Beschuldigte A._____ gab in der Konfrontationseinvernahme vom 3. Mai 2021 selber zu, mit dem Skateboard gegen den Privatkläger B._____ vorgegangen zu sein. In ihren Aussagen war die Beschuldigte A._____ indessen auffallend darum bemüht, ihren Tatbeitrag stark abzuschwächen. So sprach sie von einem Wurf, nicht von einem Schlag. Dieser soll überdies aus einiger Entfernung, ohne Schwung und gegen die Brust des Privatklägers B._____ erfolgt sein (Urk. D1/11/5 S. 8). Die Version der Beschuldigten A._____ steht

jedoch im Widerspruch zu ihrer Aussage im Tram, wonach sie den Privatkläger B._____ mit dem Skateboard "geknoocked" habe, Die Formulierung der Aussage spricht nicht für einen Wurf des Skateboards ohne Schwung aus der Distanz, sondern vielmehr für einen Schlag von einiger Intensität. Der aus dem Box- bzw. Kampfsport bekannte Begriff eines Knockouts spricht auch im alltagssprachlichen Gebrauch mehr für eine direkte Einwirkung durch einen Schlag von einiger Intensität, denn für einen Wurf eines Gegenstands.

Somit ist der Anklagesachverhalt insoweit erstellt, als die Beschuldigte A._____ den Privatkläger B._____ mindestens einmal mit einiger Intensität mit dem Skateboard gegen den Brustbereich schlug. Dagegen lassen sich die in der Anklageschrift erwähnten weiteren Umstände, d.h. ob der Privatkläger B._____ zum Zeitpunkt des besagten Schlags noch stand oder bereits am Boden lag, und ob ein weiterer Schlag mit dem Skateboard gegen den Privatkläger B._____ erfolgte, nicht erstellen. Nicht nachweisbar ist ferner, dass die Verletzungen des Privatklägers B._____ von diesem Schlag der Beschuldigten A._____ mit dem Skateboard herrührten. Ebenfalls nicht erstellbar ist der in der Anklageschrift aufgeführte Schlag der Beschuldigten A._____ mit dem Skateboard gegen den Unterarm des Privatklägers C._____, wobei wiederum auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (Urk. 142 S. 136 f.).

Da von einem Schlag und nicht von einem Wurf des Skateboards auf den Privatkläger B._____ auszugehen ist, erübrigt es sich, auf die Einwendungen der Verteidigung, wonach ein solcher Wurf des Skateboards nicht von der Anklageschrift umfasst sei und das vorinstanzliche Beweisergebnis mithin gegen das Anklageprinzip verstosse (Urk. 158 Rz. 46 ff.), einzugehen.

- 2.7 Die Vorinstanz erachtete den inneren Anklagesachverhalt, das Wissen und Wollen der Beschuldigten A._____ und das Bewusstsein des Zusammenwirkens mit den Mitbeschuldigten, ebenfalls als erstellt (Urk. 142 S. 111, 124, 140). Darauf ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung beim subjektiven Tatbestand einzugehen.

IV. Rechtliche Würdigung

1. Urteil und Anträge

Die Vorinstanz verurteilte die Beschuldigte A._____ wegen Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB zum Nachteil der Privatkläger B._____ und C._____. Die Staatsanwaltschaft beantragte, die Beschuldigte sei zusätzlich wegen schwerer Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers B._____ schuldig zu sprechen. Die Verteidigung plädierte auf vollumfänglichen Freispruch.

2. Körperverletzung

- 2.1 Gemäss dem angefochtenen Urteil kommt eine Verurteilung wegen schwerer Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB nicht in Betracht, weil erstens der Beschuldigten A._____ nur die von ihr eingestandenen Handlungen zugeschrieben werden könnten und weil zweitens die subjektiven Voraussetzungen zur Annahme von Mittäterschaft nicht erfüllt seien (Urk. 142 S. 141-144).
- 2.2 Das Verhältnis der Verletzungsdelikte gemäss Art. 111, 122 und 123 StGB zu Art. 134 StGB ist nicht abschliessend geklärt und teilweise umstritten (vgl. MAEDER, in: Basler Kommentar zum Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, Art. 134 N. 12 f.). Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, kann dieser Punkt im vorliegenden Fall aber offen bleiben.
- 2.3 Ein Schuldspruch wegen eines Verletzungsdelikts, hier einer schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB zum Nachteil des Privatklägers B._____, käme nur in Frage, wenn der Beschuldigten A._____ die Begehung des besagten Delikts hätte nachgewiesen werden können. Vorliegend können den fünf Beschuldigten die einzelnen Tatbeiträge – abgesehen von einem Schlag der Beschuldigten A._____ mit dem Skateboard – jedoch nicht präzise zugeschrieben werden (vgl. E. III. 2.5-2.6 hiervor). Der Beschuldigten A._____ kann, wie dargelegt, nicht nachgewiesen werden, dass ihr Tatbeitrag zu den schweren Kopfverletzungen des Privatklägers B._____ führte. Auf der

Grundlage des erstellten Tatbeitrags lässt sich ein Schuldspruch wegen schwerer Körperverletzung somit nicht begründen.

- 2.4 Die Vorinstanz prüfte die Frage der Begehung einer schweren Körperverletzung auch unter dem Aspekt einer allfälligen Mittäterschaft. Hierzu berief sich die Vorinstanz auf die geltende Gerichtspraxis, wonach ein Mittäter nur insoweit haftet, als sein Wille reicht. Die Grenze für die subjektive Zurechnung des Handelns der anderen Tatbeteiligten liegt dort, wo ein vom gemeinsamen Tatplan abweichender Ablauf für einen Beteiligten nicht vorhersehbar ist und von ihm deshalb auch nicht gebilligt werden kann. Dem Mittäter wird ein Exzess des Haupttäters nur angerechnet, falls ihm ein entsprechender (Eventual-)Vorsatz nachgewiesen werden kann (BGE 118 IV 227 E. 5d; BGer, Urteil 6B_98/2013 vom 10. Juni 2013 E. 2.3; OGer/ZH, Urteile SB220337 vom 6. September 2022 E. II/2.5; SB210148 vom 12. Mai 2022 E. IV. 2.2).

Die Vorinstanz kam zum Schluss, die Beschuldigte A._____ habe den Gewaltexzess ihrer Mittäter nicht voraussehen können. Insbesondere habe sie nicht voraussehen können, dass der Privatkläger B._____ auf dermassen brutale Art und Weise mit Tritten gegen den Kopf und Faustschlägen traktiert würde, selbst als er am Boden gelegen habe, und dass die Verletzungen derart schwer sein würden. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die fünf Beschuldigten auf die eingetretenen Verletzungen der Privatkläger "hingearbeitet" und diese gebilligt hätten. Ein entsprechender gemeinsamer Tatentschluss der fünf Beschuldigten könne nicht erstellt werden (Urk. 142 S. 144).

Diese Erwägungen der Vorinstanz sind nicht zu beanstanden. Die Beschuldigte A._____ beteiligte sich am gewaltsamen Übergriff, jedoch basierten ihre Handlungen nicht auf einem gemeinsamen Tatentschluss, sondern erfolgten spontan als Antwort auf ein als provokativ aufgefasstes Verhalten des Privatklägers B._____, und es kann aus ihrer Beteiligung nicht geschlossen werden, dass sie mit den Verletzungen und Verletzungsfolgen gerechnet und diese gewollt oder auch nur in Kauf genommen hätte. Für den Gewaltexzess eines oder mehrerer (nicht identifizierbarer) Mitbeschuldigter muss sie nicht geradestehen.

Eine Verurteilung von A. _____ wegen schwerer Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB fällt ausser Betracht. Das angefochtene Urteil ist insoweit zu bestätigen.

- 2.5 Die Beschuldigte gestand, den Privatkläger C. _____ mit einem Messer verletzt zu haben. Es handelte sich um eine nicht lebensgefährliche Schnittverletzung ohne bleibende Schädigung der betroffenen Hand, mithin um eine einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB). Die Vorinstanz erachtete den Tatbestand der einfachen Körperverletzung als vom Tatbestand des Angriffs konsumiert (Urk. 142 S. 146). Die Staatsanwaltschaft akzeptierte dies. Da die Anschlussberufung die Rechtskraft des Urteils nur in den angefochtenen Punkten hemmt und ein entsprechender Antrag der Staatsanwaltschaft auf Bestrafung wegen einfacher Körperverletzung fehlt, kommt eine Überprüfung des Urteils in diesem Punkt nicht in Betracht.

3. Angriff

- 3.1 Als Angriff (Art. 134 StGB) gilt die einseitige, von feindseligen Absichten getragene, gewaltsame Einwirkung auf den Körper eines oder mehrerer Menschen (BGer, Urteil 6B_157/2016 vom 8. August 2016 E. 6.3). Der Tatbestand des Angriffs unterscheidet sich vom Raufhandel (Art. 133 StGB) dadurch, dass die angegriffene Person passiv bleibt oder sich rein defensiv zu schützen versucht. Wer sich tätlich wehrt oder die Streitenden scheidet, beteiligt sich an einem Raufhandel, macht sich aber nicht strafbar (Art. 133 Abs. 2 StGB).

Sind mehrere Personen von einem gewaltsamen Übergriff betroffen, ist denkbar, dass sich nur ein Teil aktiv zur Wehr setzt, andere jedoch passiv bleiben. Wird dann ein Angegriffener oder ein Dritter verletzt oder getötet, so handelt es sich im Verhältnis zum passiv bleibenden Teil um einen Angriff, im Verhältnis zu den sich aktiv Wehrenden um einen Raufhandel. Die Annahme einer echten Konkurrenz zwischen Art. 133 und Art. 134 StGB in solchen Fällen kann jedoch nicht richtig sein, da es nämlich von den Angegriffenen abhinge und damit zufällig wäre, welche Norm und damit welche Strafdrohung zur Anwendung gelangte. Nach der vorherrschenden, von der Gerichtspraxis über-

nommenen Lehrmeinung erscheint es daher sachgerecht, in solchen gemischten Fällen für die Strafbarkeit der Angreifer auf den Straftatbestand mit der höheren Strafdrohung – also Art. 134 StGB – abzustellen (OGer/ZH, Urteil SB150407 vom 24. Mai 2016 E. A.2.1b; MAEDER, a.a.O., Art. 134 N. 15 f.; STRATENWERTH/BOMMER, Straftaten gegen Individualinteressen, 8. Aufl. 2022, § 4 N. 43; EGE, StGB - Annotierter Kommentar, 2020, Art. 134 N. 9).

Vorliegend ist erstellt, dass sich der Privatkläger B._____ beim gewalttätigen Übergriff passiv verhielt. Der Privatkläger C._____ eilte ihm zu Hilfe und wurde dabei in die Auseinandersetzung hineingezogen. C._____ verteidigte sich aktiv. Nach dem Gesagten ändert dies aber nichts daran, dass der gewalttätige Übergriff (vorbehältlich der weiteren Tatbestandsvoraussetzungen, vgl. nachfolgend) als Angriff im Sinne von Art. 134 StGB und nicht als Raufhandel gemäss Art. 133 StGB zu qualifizieren ist.

- 3.2 Nach Art. 134 StGB macht sich des Angriffs strafbar, wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat.

Die Vorinstanz stellte die Tatbestandsmerkmale des Angriffs ausführlich und gemäss der geltenden Lehre und Rechtsprechung dar (Urk. 142 S. 145-147). Darauf kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Rekapitulierend und ergänzend ist festzuhalten, dass der Tatbestand des Angriffs vor allem Schlägergruppen erfassen will und deshalb als abstraktes Gefährdungsdelikt konzipiert ist (MAEDER, a.a.O., Art. 134 N. 4). Die Todes- oder Verletzungsfolgen eines oder mehrerer Angegriffener sind objektive Strafbarkeitsbedingungen (BGer, Urteil 6B_745/2017 vom 12. März 2018 E. 2.4).

Der körperliche Angriff muss von mehreren, mindestens zwei Personen ausgehen, wobei es genügt, wenn sich eine Person dem bereits gestarteten Angriff eines anderen anschliesst (BGer, Urteil 6B_79/2016 vom 16. Dezember 2016 E. 2.3.2). Entsprechend ist nicht erforderlich, dass sich die Angreifer vorher absprechen. Eine Beteiligung kann auch eine psychische oder verbale Mitwirkung zu Gunsten der angreifenden Personen sein (BGer, Urteil

6B_157/2016 vom 8. August 2016 E. 6.3). Es spielt keine Rolle, auf welche Weise signalisiert wird, dass die Gewaltausübung befürwortet und das Ansinnen mitgetragen wird (EGE, a.a.O., Art. 134 N.3; vgl. auch BGer, Urteil 6B_932/2010 vom 5. Mai 2011 E. 2). Die Unterstützung der aktiven Angreifer muss aber jedenfalls über ein blosses Dabeistehen und Zuschauen hinausgehen, um als Beteiligung am Angriff qualifiziert zu werden (OGer ZH, Urteil SB120521 vom 11. April 2013 E. 3.4.5).

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz bezüglich der Teilnahme erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt. Der Vorsatz bezieht sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale, nicht aber auf die objektiven Strafbarkeitsbedingungen der Todes- oder Körperverletzungsfolge (BGer, Urteile 6B_745/2017 vom 12. März 2018 E. 2.4; 6B_79/2016 vom 16. Dezember 2016 E. 2.3.2).

- 3.3 Vorliegend ist erstellt, dass die Beschuldigte Teil einer Gruppe von fünf Personen war, die auf den Privatkläger B._____ tötlich einwirkten und dabei erhebliche Verletzungen entstanden (vgl. die Berufungsverfahren SB230238, SB230240 und SB230241 gegen die Mitbeschuldigten). Erstellt ist ebenfalls, dass der Privatkläger C._____ dem sich passiv verhaltenden Privatkläger B._____ zu Hilfe eilte und dabei ebenfalls verletzt wurde. Die Beschuldigte A._____ schlug den Privatkläger B._____ im Zuge des Geschehens mit einem Skateboard und schnitt den Privatkläger C._____ mit einem Messer in die Hand. Zudem unterstützte sie den Angriff auf den Privatkläger B._____, indem sie mit dem Privatkläger C._____ stritt. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass sich die Beschuldigte A._____ dadurch am Angriff aktiv beteiligte (vgl. Urk. 142 S. 146-147). Dabei ist unerheblich, ob die Handlungen der Beschuldigten A._____ für die schweren Verletzungen von B._____ kausal waren, da die Körperverletzungsfolge eine objektive Strafbarkeitsbedingung ist.

Die Beschuldigte A._____ schlug den Privatkläger B._____ entgegen dem Eventualstandpunkt der Verteidigung (Prot. II S. 73) mit dem Skateboard mit Absicht. Sie war sich bewusst, als Teil einer Gruppe Gewalt gegen B._____ auszuüben. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, lässt sich dies unzweideutig an den Aussagen der Beschuldigten zulasten der Mitbeschuldigten erken-

nen (Urk. 142 S. 148). Ob die Beschuldigte den Privatkläger C._____ absichtlich in die Hand schnitt oder ob dies, wie sie geltend machte (vgl. Urk. 125 S. 28), unabsichtlich beim Herumfuchteln mit dem Messer geschah, spielt keine Rolle. Das Herumfuchteln mit dem Messer war Teil des Angriffs der fünf Beschuldigten gegen die beiden Privatkläger. Die Beschuldigte stellte nicht in Abrede, das Messer gegen den Privatkläger C._____ willentlich gezückt zu haben. Die daraus entstandene Schnittverletzung stellt, ob dem Opfer gewollt oder ungewollt zugefügt, eine objektive Strafbarkeitsbedingung dar.

Somit erfüllte die Beschuldigte A._____ den Tatbestand des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB zum Nachteil der Privatkläger B._____ und C._____. Es liegen weder Schuldausschliessungs- noch Rechtfertigungsgründe vor. Die Verteidigung brachte zwar vor, die Beschuldigte habe aus Notwehr gehandelt, weil sie vom Privatkläger B._____ bedrängt worden sei und vor dem auf sie zutretenden Privatkläger C._____ Angst gehabt habe. Indessen ist erstellt, dass sich der Privatkläger B._____ passiv verhielt und der Privatkläger C._____ sich lediglich verteidigte (vgl. E. III. 2.4 hiervor). Eine Notwehrsituation lag nicht vor (vgl. auch E. III. 2.4). Die Beschuldigte machte sich demnach des Angriffs schuldig. Das angefochtene Urteil ist zu bestätigen.

V. Strafzumessung

1. Vorinstanz

Die Vorinstanz bestrafte die Beschuldigte wegen Angriffs mit 36 Monaten Freiheitsstrafe. Die Staatsanwaltschaft beantragte eine Gesamtfreiheitsstrafe von 5 ½ Jahren wegen Angriffs und schwerer Körperverletzung sowie eine Busse von Fr. 300.00, wobei es sich bei letzterer um ein Versehen handeln dürfte (vgl. auch Urk. 114 S. 26 f.).

2. Art der Strafe

2.1 Bei der Wahl der Sanktionsart gelten dieselben Kriterien wie bei der Bemessung der Strafe (BGE 147 IV 241 E. 3.2). Neben dem Verschulden sind die

Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 144 IV 217 E. 3.3.1; 134 IV 97 E. 4.2 mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGer, Urteil 6B_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.3.2; je mit Hinweis).

- 2.2 Die Straftat des Angriffs wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet (Art. 134 StGB). Im Hinblick auf die Grösse des Verschuldens (vgl. E. V. 4 hernach) ist für die Beteiligung der Beschuldigten am Angriff vom 11. September 2020 in Übereinstimmung mit der Vorinstanz eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Mit einer Geldstrafe würde das Unrecht, insbesondere das dem Privatkläger B._____ zugefügte Leid, nicht ausgeglichen. Eine Geldstrafe stünde in einem Missverhältnis zur Tat und den Tatfolgen.

3. Grundsätze

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt und ausführlich dargelegt (BGE 147 IV 241 E. 3.1 f.; 144 IV 313 E. 1; 144 IV 217 E. 2 f.; 142 IV 137 E. 9.1; 141 IV 61 E. 6.1; 136 IV 55 E. 5.4 ff., je mit Hinweisen). Darauf sowie auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 142 S. 153-155) kann verwiesen werden.

4. Strafzumessung im konkreten Fall

- 4.1 Ausgangspunkt der Strafzumessung ist der ordentliche Strafrahmen. Angriff wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ein Über- oder Unterschreiten des ordentlichen Strafrahmens kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Vorliegend sind dafür keine Gründe gegeben.
- 4.2 Bei der objektiven Tatschwere mass die Vorinstanz dem Umstand, dass gegen den Privatkläger B._____ massive Gewalt ausgeübt wurde, mithin be-

trächtliche Aggression im Spiel war, grosses Gewicht bei. Die Schwere der Verletzungen des Privatklägers B._____ darf bei der Strafzumessung zwar nicht direkt berücksichtigt werden, da die Verursachung einer Körperverletzung eine objektive Strafbarkeitsbedingung darstellt, die dem einzelnen Täter nicht zugeordnet werden kann (OGer/ZH, Urteil SB130010 vom 2. Juli 2013 E. 7b; EGE, a.a.O., Art. 134 N. 6). Berücksichtigt werden kann jedoch die Grösse des herbeigeführten Gefahrenpotentials. Es gehört zum Allgemeinwissen, dass Prügelattacken gegen den Kopf einer wehrlos am Boden liegenden Person schwerwiegende Folgen für das betreffende Opfer haben können. Die vom Privatkläger B._____ erlittenen Verletzungen lassen denn auch ohne Weiteres Rückschlüsse auf das brutale Vorgehen der Angreifer zu. Die Beschuldigte schlug den Privatkläger B._____ mit einem Skateboard gegen oder Brustbereich und setzte gegen den Privatkläger C._____ ein Messer ein. Die Vorinstanz erachtete den Umstand, dass die Beschuldigte als einzige der fünf Beschuldigten mit gefährlichen Gegenständen (Skateboard, Messer) gegen die Privatkläger vorging, zu Recht als erschwerend.

Hinzu kommt, dass die Beschuldigte als Teil einer Gruppe von fünf Personen agierte, die den beiden angegriffenen Privatklägern personell überlegen war, und dass die Attacke erst aufhörte, als Drittpersonen (N._____, O._____) einschritten.

Mit der Vorinstanz ist die objektive Tatschwere im Vergleich zu anderen Fällen des Angriffs in Anbetracht des von der angreifenden Gruppe geschaffenen Gefahrenpotentials durch mit grosser Wucht ausgeführte Handlungen als "be-trächtlich" zu qualifizieren. Es erscheint aufgrund der objektiven Tatschwere als angemessen, die Einsatzstrafe auf 39 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

- 4.3 Beim subjektiven Tatverschulden fällt ins Gewicht, dass die Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte. Es wäre der Beschuldigten ein Leichtes gewesen, sich aus der Auseinandersetzung - es ging zunächst um eine ungeschickte Bemerkung B._____'s zu einem rosaroten Pullover - herauszuhalten.

Da die Beschuldigte nicht unmittelbar nach der Tat verhaftet wurde, konnte weder ein Alkohol- noch ein Drogentest durchgeführt werden. Die Beschuldigte machte nicht geltend, unter Alkohol- oder Drogeneinfluss gestanden zu haben. Die Vorinstanz ging somit folgerichtig davon aus, dass die Beschuldigte im Zeitraum des Tatgeschehens voll schuldfähig war.

Das subjektive Tatverschulden vermag die objektive Tatschwere insgesamt nicht zu relativieren. Die Einsatzstrafe für den Angriff ist somit auf 39 Monate Freiheitsstrafe anzusetzen.

- 4.4 Gemäss ihren Angaben an der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 30 ff.) schloss die Beschuldigte eine KV-Lehre ab und absolviert während ihrem derzeitigen Studium der Sozialpädagogik ein Praktikum an einer heilpädagogischen Schule. Sie erzielt ein monatliches Einkommen von Fr. 2'660.– brutto und erhält einen 13. Monatslohn. Sie lebt zusammen mit ihren drei Schwestern bei ihrer Mutter. Sie hat seit mehr als 4 Jahren einen Partner und möchte in der Zukunft eine Familie gründen. Zunächst will sie jedoch das Studium abschliessen und weiterarbeiten. Zudem will sie sich für Freiwilligenarbeit engagieren. Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft. Sie verfügt über kein Vermögen. Ihre Schulden belaufen sich zurzeit auf Fr. 9'000.–. Gemäss ihren Angaben zahlt sie die Schulden laufend ab.

Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse wirken sich auf die Strafzumessung insgesamt neutral aus.

- 4.5 Mit der Vorinstanz hat das Geständnis der Beschuldigten eine leichte Strafminderung zur Folge, allerdings in sehr geringem Ausmass, da es erst in der letzten von fünf Konfrontationseinvernahmen, mithin sehr spät abgegeben wurde und somit kaum Erleichterungen in der Strafuntersuchung brachte. Zudem führte das andauernde Schweigen der Beschuldigten dazu, dass die ehemals Mitbeschuldigte K. _____ lange unschuldig in Haft bleiben musste. Immerhin zeigte die Beschuldigte anlässlich der Haupt- und Berufungsverhandlung eine gewisse Einsicht und Reue, auch wenn auffällig erscheint, dass im Berufungsverfahren im Rahmen ihres Schluss-

wortes viel von ihr selbst und äusserst wenig von den Opfern ihres strafbaren Verhaltens die Rede war (vgl. Urk. 142 S. 158; Prot. II S. 75 f.). Diese Umstände wirken sich insgesamt leicht strafmindernd aus. Dem ist mit einer Minderung der Einsatzstrafe um 3 Monate Rechnung zu tragen.

- 4.6 Unter Berücksichtigung dieser die Täterin betreffenden Strafzumessungsfaktoren erscheint die Bestrafung wegen Angriffs mit insgesamt 36 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen. Die erstandene Untersuchungshaft ist auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB). Das Urteil der Vorinstanz ist zu bestätigen.

VI. Vollzug

1. Voraussetzungen des bedingten / teilbedingten Vollzugs

Da eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auszusprechen ist, kommt der bedingte Vollzug der Strafe von vorneherein nicht in Betracht (Art. 42 Abs. 1 StGB).

Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr und höchstens 3 Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil der Freiheitsstrafe muss mindestens 6 Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 Satz 1 StGB). Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens liegt die Festsetzung im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts. Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat sind, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingt vollziehbare Strafteil darf das unter Verschuldensgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 97 E. 6.3.4.3; BGer, Urteil 6B_395/2024 vom 16. Oktober 2024

E. 1.2.2). Für die Prognose über das zukünftige Verhalten des Täters ist eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (BGE 134 IV 1 E. 4.2.1; BGer, Urteil 6B_932/2024 vom 30. Oktober 2025 E. 2.2). Dem Sachgericht steht bei der Beurteilung des künftigen Legalverhaltens ein Ermessensspielraum zu. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten einer Bewährung zulassen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheids miteinzubeziehen (BGE 134 IV 1 E. 4.2.1; BGer, Urteil 6B_323/2025 vom 9. Juli 2025 E. 3.5.3.2).

2. Teilbedingter Vollzug im konkreten Fall

Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft. Sie befand sich während 220 Tagen in Untersuchungshaft. Es ist anzunehmen, dass die erstandene Untersuchungshaft und der teilbedingte Vollzug der Freiheitsstrafe ausreichen, um sie inskünftig vor weiteren Straftaten abzuhalten. Zudem sind die Lebensverhältnisse der Beschuldigten stabil. Sie absolviert ein Studium der Sozialpädagogik, ist neben ihrem Studium erwerbstätig und zahlt ihre Schulden ab (vgl. hiervor E. V. 4.4). Alkohol und Cannabis konsumiert sie nach eigenen Angaben seit der Entlassung aus der Untersuchungshaft nicht mehr (Prot. II S. 34). Ferner hat sie sich auch in den mittlerweile fast fünf Jahren seit der Tat wohl verhalten. Insgesamt ist mithin von einer guten Legalprognose auszugehen. Ihr Verschulden ist allerdings als beträchtlich einzustufen, was wie dargelegt bei der Festlegung des bedingt und des unbedingt zu vollziehenden Teils der Strafe zu berücksichtigen ist. Entsprechend kommt die Festsetzung des unbedingt vollziehbaren Teils im untersten Bereich des gesetzlichen Rahmens (6 Monate) nicht in Frage. Es erscheint unter Einbezug der erwähnten, auf die klare Stabilisierung der Lebensverhältnisse hinweisenden Umstände als angemessen, den unbedingt zu vollziehenden Teil der Strafe auf 10 Monate anzusetzen und den Vollzug des Rests der Strafe (26 Monate) bei einer Probezeit von zwei Jahren bedingt aufzuschieben.

3. Anrechnung der Haft

- 3.1 Die erstandene Untersuchungshaft ist auf den unbedingten Teil der Strafe anzurechnen.
- 3.2 Die Verteidigung beantragte an der Berufungsverhandlung in ihrem Eventualstandpunkt auch die Anrechnung der während 590 Tagen aufrechterhaltenen Ersatzmassnahmen im Umfang von einem Fünftel an die Freiheitsstrafe (Prot. II S. 74).

Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an (Art. 51 StGB). Nach der Rechtsprechung sind Ersatzmassnahmen analog der Untersuchungshaft gemäss dieser Bestimmung auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. Bei der Bemessung der anrechenbaren Dauer hat das Gericht den Grad der Beschränkung der persönlichen Freiheit im Vergleich zum Freiheitsentzug bei Untersuchungshaft zu berücksichtigen. Dabei kommt dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zu (BGE 140 IV 74 E. 2.4; BGer, Urteile 6B_82/2024 vom 5. Mai 2025 E. 4.3; 6B_587/2019 vom 27. Mai 2020 E. 4.3).

Vorliegend ordnete das Zwangsmassnahmengericht nach der Entlassung der Beschuldigten A._____ aus der Haft als Ersatzmassnahme zur Begegnung der Kollisionsgefahr ein Kontaktverbot bezüglich der Mitbeschuldigten E._____, G._____, D._____, zur ehemaligen Mitbeschuldigten K._____ sowie zu P._____ und den beiden Privatklägern an. Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf eine Ausreisesperre wies das Zwangsmassnahmengericht dagegen ab (Urk. D1/49/36). Inwiefern das angeordnete Kontaktverbot die Freiheit der Beschuldigten konkret erheblich eingeschränkt haben soll, begründete die Verteidigung nicht. Auch die Beschuldigte selber machte nichts derartiges geltend. Bei den erwähnten Personen handelte es sich nicht um enge Bezugspersonen der Beschuldigten. Auf die Frage nach den wichtigsten Personen in ihrem Leben gab die Beschuldigte ihren Partner, ihre Familie sowie ihre beste Freundin an, wobei hinsichtlich letzterer nichts darauf hindeutet, dass es sich um eine der vom Kontaktverbot erfassten beiden weiblichen Personen handeln könnte (vgl. Prot. II S. 32). Entsprechend ist davon auszugehen, dass die persönliche Freiheit der Beschuldigten durch die Ersatzmassnahme nicht ein-

geschränkt wurde. Eine Anrechnung an die Freiheitsstrafe rechtfertigt sich daher nicht.

VII. Zivilforderungen

1. Grundsätze der Adhäsionsklage

Die Vorinstanz legte die Grundsätze der Geltendmachung von Zivilforderungen im Strafprozess (Adhäsionsprozess) sowie die Grundsätze der Bemessung der Genugtuung ausführlich dar (Urk. 142 S. 161-162, 165). Darauf kann wiederum verwiesen werden.

2. Schadenersatz und Genugtuung

- 2.1 Der Privatkläger B._____ erhob im erstinstanzlichen Verfahren eine Schadenersatzforderung für die zerstörten Kleider (Fr. 253.35 zzgl. Zins) sowie für den Kauf eines Notebooks und eine Umschulung infolge teilweiser Arbeitsunfähigkeit auf dem vor dem Tatereignis ausgeführten Beruf (Fr. 10'963.20 zzgl. Zins) und beantragte, es sei festzustellen, dass ihm die Beschuldigten aus dem Ereignis vom 11. September 2020 unter solidarischer Haftung schadenersatzpflichtig seien. Des Weiteren beantragte der Privatkläger die Zusprechung einer Genugtuung in der Höhe von Fr. 25'000.– (zzgl. Zins).
- 2.2 Die Beschuldigte beantragte die Verweisung der Zivilforderungen auf den Zivilweg (Urk. 125 S. 28; Urk. 158 S. 13).
- 2.3 Die Vorinstanz sprach dem Privatkläger B._____ Ersatz für die zerstörten Kleider im beantragten Umfang von Fr. 253.35 (zzgl. Zins seit dem Schadensereignis) zu. Diese Forderung ist ausgewiesen (vgl. Urk. 108 [Konvolut]) und wurde von der Beschuldigten nicht substantiiert bestritten. Die Beschuldigte ist demnach zu verpflichten, dem Privatkläger B._____ unter solidarischer Haftbarkeit mit den Mitbeschuldigten E._____ (DG210206 / SB230240), F._____ (DG210207 / SB230238) und G._____ (DG210208) Schadenersatz von Fr. 253.35 (zzgl. Zins seit dem Schadensereignis) zu bezahlen. Mit Blick auf den Eventualantrag der Verteidigung (Prot. II S. 74) ist im Innenverhältnis auf Haftung der vier Ersatzpflichtigen zu gleichen Teilen zu erkennen (Art. 50 Abs. 2 OR). Der Mitbeschuldigte D._____ (DG210205) ist infolge Schuldunfähigkeit zivilrechtlich nicht haftbar (Urteil SB230241 vom 20. August 2025 E. VIII.).

Das Schadenersatzbegehren für das Notebook und die Umschulungskosten im Gesamtbetrag von Fr. 10'963.20 (zzgl. Zins ab dem Urteilsdatum) verwies das Gericht auf den Zivilweg und stellte fest, dass die Beschuldigten dem Privatkläger B._____ im Grundsatz schadenersatzpflichtig seien. Der Privatkläger B._____ akzeptierte das Urteil. Somit erübrigen sich Weiterungen zu den Schadenersatzforderungen. Im Betrag von Fr. 10'963.20 ist das Schadener-

satzbegehren auf den Zivilweg zu verweisen und festzustellen, dass die Beschuldigte dem Privatkläger B._____ dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist.

- 2.4 Schliesslich sprach die Vorinstanz dem Privatkläger B._____ eine Genugtuung von Fr. 15'000 (zzgl. Zins ab dem Schadensereignis) zu. Der Privatkläger akzeptierte den Betrag. Das Bundesgericht hat bei schwerer Körperverletzung bereits mehrfach Genugtuungssummen von Fr. 100'000.– oder mehr zugesprochen (vgl. BGE 134 III 97 E. 4.3; BGer, Urteil 4A_157/2009 vom 22. Juni 2009 E. 4). Der Leitfaden des Bundesamts für Justiz zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz vom 3. Oktober 2019 sieht für schwere körperliche Beeinträchtigungen mit lebenslangen Folgen und einem schweren psychischen Trauma nach einem aussergewöhnlich eindrücklichen Gewaltereignis Genugtuungssummen von Fr. 20'000 bis Fr. 50'000 vor. Bei weniger gravierenden körperlichen Beeinträchtigungen mit dauerhaften Folgen reicht die Bandbreite der Genugtuungssummen von Fr. 10'000 und Fr. 20'000. Der Privatkläger B._____ erlitt erhebliche Kopfverletzungen. Er war hospitalisiert und musste sich zwei Operationen unterziehen. Der Heilungsprozess war langwierig. Die Verletzungen führten zu einer zumindest vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit von 10-30%. Zudem stellte sich eine posttraumatische Belastungsstörung ein (vgl. Urk. 1/6/8, Urk. 1/6/10, Urk. 1/6/12, Urk. 1/6/13, Beilage 2, Urk. 116/28/1 der Untersuchungsakten D._____ et al. = act. 103/2 der Akten BGZ DG210209). Vor diesem Hintergrund ist die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 15'000.– für die erlittene Körperverletzung und die Folgeschäden durchaus angemessen. Selbst wenn – wie die Verteidigung des Beschuldigten E._____ in ihrem Plädoyer einwandte (SB230240 Urk. 171 S. 23) – der Austrittsbericht des Universitätsspitals Zürich USZ vom 31. August 2022 (Urk. 116/28/2 der Untersuchungsakten D._____ et al. = act. 103/3 der Akten BGZ DG210209) zu implizieren scheint, dass die teilweise Arbeitsunfähigkeit sowie die Belastungsstörung heute nicht mehr andauerten, würde dies im Ergebnis nichts ändern. Anzumerken ist, dass im Bericht zur neurologischen Untersuchung des Privatklägers B._____ vom 8. April 2022 nach wie vor von einer leichten neuropsychologischen

Funktionsstörung und einer um 10-30% verminderten Arbeitsunfähigkeit die Rede war (Urk. 116/28/1). Fest steht somit jedenfalls, dass der Privatkläger aufgrund der als Folge des Angriffs vom 11. September 2020 erlittenen schweren Kopfverletzungen zumindest für längere Zeit an erheblichen Tatfolgen litt. Die Genugtuungssumme von Fr. 15'000.– erschien selbst für diesen Fall noch durchaus angemessen bzw. es wäre bei einer nachweislich bleibenden Beeinträchtigung stattdessen eine höhere Genugtuung in Frage gekommen. Da der Privatkläger im Berufungsverfahren nicht mehr verlangte, muss bzw. darf aufgrund des Verschlechterungsgebots nicht geprüft werden, ob ihm mehr zuzusprechen wäre.

Die Beschuldigte ist demnach zu verpflichten, dem Privatkläger B._____ die zugesprochene Genugtuung unter solidarischer Haftbarkeit mit den Mitbeschuldigten E._____ (SB230240), F._____ (SB230238) und G._____ (SB230239) zu bezahlen. Die Mithaftung des Beschuldigten D._____ entfällt infolge Schuldunfähigkeit auch hier (vgl. hiervor).

IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens

Ausgangsgemäss ist die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Ziffer 10 und 11) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

2. Kosten des Berufungsverfahrens

- 2.1. Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte unterliegt mit ihren Anträgen auf Freispruch sowie im Zivilpunkt. Sie erreicht einzig eine etwas günstigere Verteilung der Anteile des teilbedingten Vollzugs. Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit Blick auf den beantragten zusätzlichen Schuldspruch betreffend schwere Körperverletzung und die damit verbundene höhere Strafforderung. Es bleibt jedoch bei einem Schuldspruch. Unter Gewichtung der Anträge erscheint es angemessen, der Beschuldigten die

Kosten des Berufungsverfahrens zu zwei Dritteln aufzuerlegen und im übrigen Umfang von einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 2.2. Der amtliche Verteidiger ist durch die Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 StPO i.V.m. Art. 426 StPO). Er machte mit Kostennote vom 18. August 2025 für das obergerichtliche Verfahren (ohne Berufungsverhandlung) einen Zeitaufwand von 26.4 Stunden geltend (Urk. 160). Dieser Aufwand erscheint angemessen. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der effektiven Dauer der Berufungsverhandlung und Urteilseröffnung samt Weg und Nachbesprechung (11h) ist Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ für das Berufungsverfahren mit aufgerundet Fr. 8'900.– (inkl. 7.7 % bzw. 8.1 % MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang der Kostenaufgabe (2/3) vorbehalten.
- 2.3. Die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerschaft ist ebenfalls aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 1 StPO). Rechtsanwältin Dr. iur. Y. _____, die unentgeltliche Vertreterin des Privatklägers 1 (B. _____), macht ihre Aufwendungen für das obergerichtliche Verfahren für die Vertretung des Privatklägers gegenüber sämtlichen vier Beschuldigten (D. _____, E. _____, F. _____ und A. _____) gemeinsam geltend. Der bis zum Rückzug der Berufung des Beschuldigten F. _____ (SB230238) bis zum 13. August 2025 geltend gemachte Aufwand von Fr. 4'113.60 (Urk. 157) erscheint angemessen und ist zu gleichen Teilen (je 1/4) auf die Verfahren der vier genannten Beschuldigten zu verteilen. Rechtsanwältin Dr. iur. Y. _____ ist entsprechend für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers 1 bis zum 13. August 2025 in diesem Verfahren mit Fr. 1'028.40 (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Auch der für die nachfolgende Phase des Berufungsverfahrens (ab 14. August 2025) mit ergänzender Honorarnote vom 18. August 2025 (Urk. 163) zusätzlich geltend gemachte Aufwand erscheint angemessen, ist jedoch wegen der längeren Dauer der Berufungsverhandlung und Urteilseröffnung (11h samt Wegzeit) auf Fr. 2'928.– nach oben zu korrigieren. Dieser Teil ist wie-

derum zu gleichen Teilen auf die Verfahren der noch verbleibenden drei Beschuldigten A._____, E.____ (SB230240) und D.____ (SB230241) zu verteilen.

Im Ergebnis ist Rechtsanwältin Dr. iur. Y.____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers 1 im vorliegenden Verfahren mit insgesamt gerundet Fr. 2'000.– (inkl. MwSt. und Auslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO i.V.m Art. 138 Abs. 1 StPO bleibt auch hier im Umfang der Kostenauf-
lage (2/3) vorbehalten.

Es wird beschlossen:

1. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Staatsanwaltschaft ihre Hauptberufung zurückgezogen hat.
2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung, vom 22. Dezember 2022 bezüglich Dispositivziffern 5 (Einziehung Rollbrett), 6 (sichergestellte Spuren/-träger), 10 (Kostenfestsetzung) und 13 (Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung) in Rechtskraft erwachsen ist.
3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.
4. Gegen Dispositivziffer 1 dieses Beschlusses kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Es wird erkannt:

1. Die Beschuldigte A._____ ist schuldig des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB (Anklageziffer 1.1).
2. Vom Vorwurf der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 und 2 StGB (Anklageziffer 1.1) wird die Beschuldigte freigesprochen.
3. Die Beschuldigte wird bestraft mit 36 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 220 Tage durch Haft erstanden sind).
4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 26 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (10 Monate, abzüglich 220 Tage, die durch Haft erstanden sind) wird die Freiheitsstrafe vollzogen.
5. Die Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit den Beschuldigten E._____ (DG210206 / SB230240), F._____ (DG210207 / SB230238) und G._____ (DG210208) verpflichtet, dem Privatkläger B._____ Schadenersatz von Fr. 253.35 zuzüglich 5 % Zins ab 11. September 2020 zu bezahlen. Im Innenverhältnis haften die Beschuldigte und die genannten Mitbeschuldigten zu gleichen Teilen. Im Mehrbetrag von Fr. 10'963.20 wird der Privatkläger B._____ mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
6. Es wird festgestellt, dass die Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger B._____ aus dem eingeklagten Ereignis für allfälligen weiteren Schaden dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist.
7. Die Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit den Beschuldigten E._____ (SB230240), F._____ (SB230238) und G._____ (SB230239) verpflichtet, dem Privatkläger B._____ Fr. 15'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 11. September 2020 als Genugtuung zu bezahlen. Im Innenverhältnis haften die Beschuldigte und die genannten Mitbeschuldigten zu gleichen Teilen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

8. Die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Ziff. 11 und 12) wird bestätigt.
9. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
 - Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen:
 - Fr. 8'900.– amtliche Verteidigung (inkl. MWST)
 - Fr. 2'000.– unentgeltliche Verbeiständung Privatkläger 1 (anteilmässig mit SB230238, SB230240, SB230241; inkl. MWST).
10. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers 1, werden der Beschuldigten zu zwei Dritteln auferlegt und im übrigen Umfang von einem Drittel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO bleibt im Umfang von zwei Dritteln vorbehalten.
11. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (übergeben)
 - die Vertreterin des Privatklägers 1 im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers 1 (übergeben)
 - den Privatkläger 2sowie in vollständiger Ausfertigung an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
 - die Vertreterin des Privatklägers 1 im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers 1
 - den Privatkläger 2und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
 - den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials"
 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A.
12. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 20. August 2025

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Oberrichter lic. iur. Wenker

MLaw Andres

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.